

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen



November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht 2018 Das Schreckereignis – Schrecken mit oder ohne Ende?

Dienstag, 27. November 2018, Grand Casino Luzern

«Wissen schafft
Wirkung» 

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Schreckereignisse im Haftpflichtrecht

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.



Inhalt

- Haftungsrechtliche Problematik von Schreckereignissen
- Schockschäden von Direktgeschädigten
- Schockschäden von Unfallzeugen
- Schockschäden von Angehörigen exponierter Berufe
- Schockschäden von Angehörigen verletzter/getöteter Personen

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Haftungsrechtliche Problematik von Schreckereignissen



Haftungsvoraussetzungen

- Haftungsbegründende Voraussetzungen
 - Haftungstatbestand und (eventuell) Verschulden
 - Rechtsgutverletzung
 - Kausalzusammenhang
- Haftungsausfüllende Voraussetzungen
 - Schaden (Höhe und Dauer)
 - Kausalzusammenhang (Dauer)



Schreckereignis und Haftungstatbestand

- Haftungstatbestand
 - Verhalten
 - Verwirklichung Betriebsgefahr
- Wann ist ein Schreckereignis ein haftungsbegründendes Ereignis?
 - Schreckereignis als haftungsbegründendes Ereignis → Direktgeschädigte
 - Schock (PTS) als Folge eines haftungsbegründenden Ereignisses → mittelbar Direktgeschädigte oder bloss Reflexgeschädigte
 - Schockschaden von Angehörigen als verwirklichte Betriebsgefahr (BGE 138 III 276 E. 3 f.)
 - Haftung für (zeitlich und/oder räumlich) mittelbare Schäden (sog. Fernwirkungsschäden)
 - Kabelbruch mit vorübergehendem Stromunterbruch (BGE 102 II 85)
 - Leitungsbruch (BGer 4A_235/2009 und 4C.153/2005)
 - Abgrenzungsprobleme:
 - Unfallzeugen
 - Angehörige exponierter Berufe (Sanitäter, Chauffeure, Lokomotivführer etc.)
 - Angehörige, die Unfallzeugen sind oder denen Todesfall-/Unfallnachricht überbracht wird



Schreckereignis und Rechtsgutverletzung

- Rechtsgutverletzung
 - Erfordernis einer Körper- (OR 46/47) oder Persönlichkeitsverletzung (OR 49)
- Wann ist ein Schreck eine Rechtsgutverletzung?
 - Wann ist ein «Schreck» (Bestürzung, Entsetzen, Erschrockenheit, Erschütterung, Fassungslosigkeit, Perplexität, Schock, Konsternation) eine Verletzung der physischen/psychischen Integrität?
 - nicht nur posttraumatische Störungen gemäss ICD-10 (F43), sondern auch ein «Schreck» ohne Krankheitswert wird als Verletzung anerkannt
 - Angst (BGer 1A.235/2000 E. 4c: «Hingegen ist eine bloss wenige Minuten dauernde Todesangst soweit ersichtlich für sich allein noch nie als Grund für eine Genugtuung betrachtet worden»)
 - Mobbing (BGer 8C_446/2010 E. 4.1: «ein systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten dar, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll»)



Schreckereignis und Kausalzusammenhang

- natürlicher Kausalzusammenhang:
 - *Conditio sine qua non*
 - haftungsrechtlicher Wirkungszusammenhang setzt nicht eine mechanische Einwirkung auf die geschädigte Person voraus
- adäquater Kausalzusammenhang:
 - haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang setzt eine generelle Eignung des Ereignisses, einen Schreck herbeizuführen, voraus
 - Unfälle und die Überbringung von Todesfall-/Unfallnachrichten sind generell geeignet, einen Schreck hervorzurufen
 - lediglich befristete Ersatzpflicht für Schockschäden (BGer 5C.156/2003 = NZZ vom 09.12.2003, S. 17 E. 3.4 und 4.3: drei Jahre)

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Schockschäden von Direktgeschädigten



Direktgeschädigte Person erleidet einen (zusätzlichen) Schock

- **Anerkannte Schockschäden**
 - Flugzeugabsturz
 - AmtsGer Sursee vom 12.12.1985 i.S. M.K. c. PSC = SG 1985 Nr. 57 E. 4: CHF 2 000 für Schockschaden nach Flugzeugabsturz in Gebäude)
 - Schwere Straftaten
 - Geiselnahme (BGE 129 IV 22 = Pra 2003 Nr. 132 E. 7)
 - Vergewaltigungen (BGE 125 IV 199 E. 6)
 - Würgen der Ehefrau (BGer 6S.334/2004 E. 4.2)
 - ungerechtfertigte Haft (BGer 1C.1/1998 E. 3g)
- **Keine Geltung der sozialversicherungsrechtlichen Indikatorenrechtsprechung**
- **Schock (sekundäre Verletzungsfolge) wird in der Regel nicht mit separater Genugtuung, sondern lediglich mit einem Zuschlag zur Genugtuung abgegolten**
 - BGE 112 II 131 = Pra 1986 Nr. 157 E. 4a und b (posttraumatische Wesensveränderung mit direkter psychischer Traumatisierung)

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Schockschäden von Unfallzeugen



Unfallzeugen erleiden einen Schock

- Unfallzeugen können Schock erleiden
 - BGE 51 II 73 E. 2 (Zeugin eines Verkehrsunfalls)
- Problematik der Adäquanz
 - Verkehrsunfall, der eine Jochbeinfraktur, eine Abrissfraktur des linken Mittelfingers sowie eine Peronaeusläsion links, verbunden mit einer Hospitalisation während acht Tagen, zur Folge hatte, ist jedoch an sich nicht geeignet, psychische Störungen herbeizuführen (BGE 112 V 30 E. 4)
 - schockbedingter Schlaganfall des von der – nicht schwer verletzten – Tochter selbst zur Unfallstelle gerufenen Vaters (OLG Nürnberg 1 U 558/05 vom 24.05.2005 = DAR 2006, 635 = r + s 2006, 395 = SP 2006, 349 E. 2a und b)

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Schockschäden von Angehörigen exponierter Berufe



Direktgeschädigte Person erleidet einen zusätzlichen Schock

- Suizid auf der Schiene
 - Pro Jahr 150 Suizidfälle, bei welchen sich die Suizidenten vor einen herannahenden Zug werfen; statistisch wird jeder Lokomotivführer in seiner Berufskarriere in 1,5 Fällen «Opfer» einer Selbsttötung
- Anerkannte Schockschäden
 - Lokomotivführer (RKUV 1990 Nr. U 109 S. 300, ablehnend Urteil EVG 24.09.1963 i.S. Nembrini = SJZ 1965, 7 f. und OLG Hamm 6 U 231/00 = NZV 2002, 36)
 - Polizeibeamte
 - BGH VI ZR 237/17: psychische Gesundheitsverletzung eines Polizeibeamten, die infolge der unmittelbaren Beteiligung an einem durch einen Amoklauf ausgelösten Geschehen eingetreten ist
 - BGH VI ZR 17/06 = BGHZ 172, 263 E. 2b: mit dem Unfallfahrzeug kollidierende Polizeibeamte, die posttraumatische Belastungsstörungen erlitten haben
- Nicht anerkannte Schockschäden
 - Ausweichen eines Lastwagens und das Überfahren eines Reifens (BGer 8C_341/2008 vom 25.09.2008 E. 3.2)
 - Sprung aus einem 14 Tonnen schweren, umkippenden Bagger (BGer 8C_720/2007 vom 03.09.2008 E. 7.3)

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Schockschäden von Angehörigen verletztter/getöteter Personen



Ein Blick ins Ausland

- Deutschland
 - BGH VI ZR 548/12 vom 27. Januar 2015:
 - Bei der Beurteilung der Frage, ob psychische Beeinträchtigungen infolge des Unfalltodes naher Angehöriger eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen, kommt dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob die Beeinträchtigungen auf die direkte Beteiligung des "Schockgeschädigten" an dem Unfall oder das Miterleben des Unfalls zurückzuführen oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst worden sind.
 - Schmerzensgeld von 100 000 Euro infolge des unmittelbaren Erlebens des Todes des Ehemanns (OLG Frankfurt am Main 6 U 216/16 vom 06.09.2017)
 - Die Neuregelung des § 844 Abs. 3 BGB (17.07.2017) gewährt Hinterbliebenen einen immateriellen Anspruch, wenn der Tod einer nahestehenden Person deliktisch herbeigeführt wurde.



Ein Blick ins Ausland

- Österreich
 - OGH 2Ob189/16g vom 28. November 2017
 - Nahe Angehörige von getöteten oder schwerstverletzten Personen, die einen Schockschaden mit Krankheitswert erleiden, haben Anspruch auf Schmerzensgeld
 - Nahe Angehörige von getöteten oder schwerstverletzten Personen, die einen Schockschaden ohne Krankheitswert erleiden, haben Anspruch auf Schmerzensgeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht aber bei leichter Fahrlässigkeit oder Anwendung einer Gefährdungshaftung



Ersatz für Schockschäden von Angehörigen

- **Betroffenheit als naher Angehöriger**
 - OR 47: Genugtuungsanspruch von nahen Angehörigen getöteter Personen
 - Rechtsprechung: Genugtuungsanspruch von nahen Angehörigen schwerverletzter Personen
- **Schockschaden nach Miterleben des Haftungsereignisses**
 - Vater ist Augenzeuge eines Flugzeugabsturzes, der den Sohn tötet, und wird als Folge einer Reaktionsstörung im Umfang von 50 % erwerbsunfähig (BGE 112 II 118 E. 2 und 6)
 - Angehörigen Genugtuung: CHF 40 000
 - Schockschadengenugtuung: CHF 20 000
 - Schockschaden einer Ehefrau, die ihren Ehemann auf der Unfallstelle verbluten sah (BGer 4A_423/2008) E. 2)
 - Basisgenugtuung: CHF 35 000
 - Zuschlag: CHF 15 000



Ersatz für Schockschäden von Angehörigen

- Schockschaden nach Todesfall-/Unfallnachricht
 - Schockschaden einer Mutter, die das Unfallgeschehen nicht miterlebt, durch die Unfall- bzw. Todesnachricht des einzigen, siebenjährigen Sohnes aber einen Schockschaden erlitten hat (BGE 23 II 1033 E. 6)
 - Die Eltern des 17-jährigen Unfallopfers wurden noch in der Unfallnacht von Bekannten über den Unfalltod ihres Sohnes informiert (BGE 138 III 276 E. 3 f.)
- Belastungsstörung als naher Angehöriger?
 - Haftung der Unfallverursacherin für den Schaden, welchen der Ehemann des unmittelbaren Unfallopfers aufgrund einer Überlastung erlitt (BGE 142 III 433)
 - E. 4.8: «Der Beschwerdeführer war zwar aufgrund der ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) gehalten, seine Ehefrau zu unterstützen und zu pflegen. Dass sich dabei aber mit einer Latenz von einigen Monaten eine somatoforme Schmerzstörung entwickelte, darf billigerweise nicht mehr der Haftpflichtigen zugerechnet werden. Es ginge unter dem Gesichtspunkt von Recht und Billigkeit zu weit, die Haftung der Person, die für die Pflegebedürftigkeit einer Direktgeschädigten verantwortlich ist, auf sämtliche Schäden wegen psychischer oder körperlicher Beeinträchtigung der pflegenden Angehörigen auszuweiten.»

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!